

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
über
die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

nach

§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der aktuell geltenden Fassung

Az.: 33-9124.20

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. April 2016, Aktenzeichen 33-9124.20, veröffentlicht am 29.04.2016 im Staatsanzeiger Nr. 16, S. 17, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom 13.12.2017, Aktenzeichen 33-9124.20, veröffentlicht am 15.12.2017 im Staatsanzeiger Nr. 49 S. 34.

1. Nr. I Satz 1 der zuletzt benannten Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen im Jahr 2019 durchzuführen.

2. Die übrigen Regelungen der benannten Allgemeinverfügungen gelten weiter.

3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt an dem auf die im Geschäftsbereich des MLR übliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben; dies ist im vor-

liegenden Fall der dem Erscheinungstag des "Zentralblatts" im "Staatsanzeiger (Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg)" folgende Tag.

Begründung

In der Schweiz wurde im September 2018 bei einer Milchkuh und zwei Jungrindern eines Betriebes im Kanton Jura nahe der französischen Grenze BTV-8 nachgewiesen. Frankreich meldete bis zum 30. Oktober 2018 bereits 664 Ausbrüche von BTV. Bei einem der Ausbrüche wurde zugleich auch BTV-4 nachgewiesen. Italien meldete im gleichen Zeitraum 87 Fälle von BTV, Spanien zwei Fälle. Am 10.11.2017 wurde die Schweiz zur Restriktionszone für BTV-8 erklärt.

Sobald BTV in Deutschland nachgewiesen wird, sind Restriktionszonen einzurichten. Die Impfung empfänglicher Tiere dient dazu, Infektionen und Erkrankungen zu verhindern sowie das Verbringen der geimpften Tiere aus Restriktionsgebieten zu erleichtern.

In der Septemбераusgabe 2018 des Radar Bulletin, das vom Friedrich-Loeffler Institut, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und der Schweiz gemeinsam herausgegeben wird, wird die Gefahr, dass die Tierseuche/-krankheit in Deutschland auftritt, als mittel beurteilt. Erhöhte Aufmerksamkeit ist angezeigt.

Die Stellungnahme der Ständigen Impfkommision Veterinär zur BTV-Situation vom 14.12.2016 ist weiterhin gültig: Rinder und kleine Wiederkäuer sollten in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung geschützt werden. Zudem lassen sich dadurch Handelsrestriktionen für geimpfte Tiere und insbesondere für Kälber geimpfter Rinder vermeiden.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl BTV-4 als auch BTV-8 in den benachbarten Staaten 2018 festgestellt wird, besteht die große Gefahr, dass die Tierseuche in Baden-Württemberg bei empfänglichen Tieren auftreten kann. Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, zur Bewahrung der Tiergesundheit die für die Jahre 2016 bis 2018 bereits erteilte Genehmigung der Impfung der empfänglichen Tiere für das Jahr 2019 zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die beschwerte Person ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

- der Regierungsbezirk Stuttgart für das Verwaltungsgericht Stuttgart in Stuttgart,
- der Regierungsbezirk Karlsruhe für das Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe,
- der Regierungsbezirk Freiburg für das Verwaltungsgericht Freiburg in Freiburg und
- der Regierungsbezirk Tübingen für das Verwaltungsgericht Sigmaringen in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart in Stuttgart zu erheben.

Peter Maier 31. Okt. 2018

i.V. Dr. Peter Maier
Anne-Katrin Leukhardt
Leiterin Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung